

Referat 321 / Landesprüfungsamt
für akademische Heilberufe
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

☎ (0361) 573 32 -13 38 (LPA-Bearb. M2);
-12 83 (LPA-Bearb. M3);
-12 82 (LPA-Bearb. M1);

Informationsblatt

zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

ALLGEMEINES

M2 wird ausschließlich schriftlich geprüft. Er findet nach den Bestimmungen der §§ 9, 10, 14, 16, 17, 27-29 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄAppO) statt.

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung beinhaltet die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, derer ein Arzt zur eigenverantwortlichen und selbständigen Tätigkeit bedarf. Die Prüfung wird fallbezogen, insbesondere durch Fallstudien, gestaltet.

Prüfungsgegenstand sind insbesondere:

- die berufspraktischen Anforderungen an den Arzt,
- die wichtigsten Krankheitsbilder,
- fächerübergreifende und problemorientierte Fragestellungen

Die Prüfung findet an drei aufeinander folgenden Tagen, zu jeweils fünf Stunden, im April oder Oktober statt.

Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zu bearbeitenden Fragen beträgt 320. Die Aufgaben müssen auf die festgelegten Anforderungen und auf den in der Anlage 15 zur ÄAppO festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

Beginn und Ort der Prüfung

Über Beginn und Ort der Prüfung werden alle vom Landesprüfungsamt (LPA) zugelassenen Kandidaten durch Ladungs- und Zulassungsbescheid rechtzeitig unterrichtet. Diese Bescheide werden postalisch **unter der von den Kandidaten im Antragsformular angegebenen Anschrift** zugestellt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum 10.01. bzw. 10.06. des Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

Soweit eine **Bevollmächtigung Dritter** zur Entgegennahme der Ladung und Zulassung erteilt werden soll, muss dies schriftlich geschehen und die jeweilige Berechtigung konkret benannt sein, da andernfalls keine Aushändigung erfolgen kann. Die Bevollmächtigung erhält der Dritte zur Entgegennahme der Ladung und Zulassung. Wir erhalten von Ihnen dessen Anschrift.

Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten der Prüfungsräume müssen alle Kandidaten mit deutscher Staatsangehörigkeit zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepass) sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid vorlegen.

Vergewissern Sie sich rechtzeitig, ob Ihr Ausweis bzw. Reisepass auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist!

Die Prüfung zum M2 ist nicht öffentlich!

Ergebnis der Prüfung

Das Ergebnis der Prüfung wird durch das LPA festgestellt.

PRÜFUNGSANMELDUNG

Zum M2 können Sie zugelassen werden, wenn Sie:

- a) ordnungsgemäß ein Studium der Medizin von 3 Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung absolviert haben und
- b) beim LPA folgende Unterlagen **mindestens einen Monat vor** dem Abgabetermin, aber bis **spätestens 10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres einreichen (fremdsprachigen Urkunden ist jeweils eine Übersetzung von einem in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer beizufügen):
 - den **Antrag auf Zulassung zum M2**
 - sowie den dazu gehörenden **IMPP Meldebeleg Blatt 1**, online ausfüllbar

finden Sie unter folgendem Link:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/heilberufe/medizin>

Bitte legen Sie uns beide Dokumente **vollständig ausgefüllt** in **Papierform** vor.

- sowie die nach § 10 ÄApprO geforderten Urkunden und Nachweise, die nach Einsichtnahme wieder teilweise zurückgesandt werden, wenn Sie uns einen großen, frankierten Rückumschlag mitsenden:
 1. Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
 2. Heiratsurkunde oder Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch;
 3. sonstige Namensänderungsurkunden;
 4. alle Studienbescheinigungen oder Stammdatenblätter bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeit dienenden Unterlagen als Nachweis über ein mindestens fünfjähriges Studium der Medizin (in der Regel eine Studienbescheinigung je Semester);
 5. Nachweise über angerechnete Studienzeiten und Prüfungen nach § 12 ÄAppO im Original oder in beglaubigter Kopie;
 6. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Original oder in beglaubigter Kopie,
 7. Leistungsnachweis im Original (ist Voraussetzung für die Zulassung zum M2),
 8. Bescheinigungen über die vier abgeleisteten Famulaturen gem. § 7 ÄAppO.

Die Unterlagen zu Punkt 7. und 8. verbleiben im Original beim LPA!

Hinweis zum Ausfüllen des IMPP-Meldebeleges Blatt 2:

Sollten Sie bereits „scheinfrei“ sein, so füllen Sie bitte den IMPP-Meldebeleg Blatt 2 im Internet aus. Dafür erhalten Sie beim Studiendekanat einen Leistungsnachweis mit ihren erreichten Noten.

Das Formular „**IMPP-Meldebeleg Blatt 2**“ finden Sie unter folgendem Link:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/heilberufe/medizin>

Haben Sie im laufenden Semester noch Leistungen zu erbringen, die für die Zulassung zum M2 erforderlich sind, so füllen Sie bitte lediglich das Blatt 1 des Meldebelegs aus. Das Blatt 2 senden Sie (bitte ausgefüllt) nach Erlangung der letzten Scheine, zusammen mit dem Leistungsnachweis **postalisch** an das

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 321 / Frau Schmidt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Bitte beachten Sie unbedingt die **Nachreichfrist** auf folgender LPA-Seite:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/heilberufe/landespruefungsamt>

Prüfungstermin

Sie werden mittels Zulassungs- und Ladungsbescheid rechtzeitig über den Prüfungstermin unterrichtet.

Rücktritts- und Versäumnisfolgen

- a) Will ein Kandidat nach Antragstellung, aber **vor** seiner Zulassung zur Prüfung den Antrag auf Prüfungszulassung zurücknehmen (z. B. wenn Leistungsnachweise nicht mehr rechtzeitig vorgelegt werden können), so genügt ein formloses Schreiben ohne Angabe von Gründen, das dem Landesprüfungsamt jedoch vor Zugang der Zulassung vorliegen muss
- b) Will ein Kandidat **nach** seiner Zulassung zur Prüfung von ihr zurücktreten, so hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Thüringer Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe, Postfach 22 49, 99403 Weimar, mitzuteilen.

Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die genannten Gründe durch das LPA als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das LPA den Rücktritt von der Prüfung, so gilt der M2 als nicht unternommen, andernfalls - bei Nichtteilnahme an der Prüfung - als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn ein Kandidat die Prüfung versäumt oder abbricht.

Im Falle einer Erkrankung sind dem LPA unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, eine ärztliche **und** eine Bescheinigung des amtsärztlichen Dienstes vorzulegen.

Das Gesundheitsamt erteilt die Bescheinigung des amtsärztlichen Dienstes bei Vorlage der ärztlichen Bescheinigung. Dabei ist darauf zu achten, dass aus diesen Bescheinigungen eine eingehende Diagnose (nähere Beschreibung der Symptomatik) **und** Angaben zur Frage der dadurch bedingten Prüfungsunfähigkeit ersichtlich sind.

Die Bescheinigung des amtsärztlichen Dienstes muss mit einem Siegel versehen sein. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch die Diagnose und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung bestätigt sein muss.

Prüfungsergebnis

Über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das gleichzeitig die Zugangsvoraussetzung für den Antritt zum Praktischen Jahr gem. § 3 ÄAppO ist.

Das Prüfungsergebnis wird per Post **an die vom Kandidaten im Antragsformular angegebene Anschrift** übermittelt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum **10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

Wiederholung von Prüfungen

Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig.

Der Prüfling wird zur Wiederholung der Prüfung von Amts wegen geladen. Dazu erhält er von uns einen Hinweis das Blatt 1 des Meldebelegs nochmals auszufüllen und, zusammen mit einer aktuellen Studienbescheinigung, dem LPA zuzusenden.

Wir bitten, von Nachfragen zu den Prüfungsergebnissen abzusehen. Sobald alle dem Kandidaten mitzuteilenden Angaben dem LPA zur Verfügung stehen, werden sie dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt. Telefonische Auskünfte zum Prüfungsergebnis werden nicht erteilt.

Weimar, November 2025

Prüfungsstoff für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (gemäß Anlage 15 zur ÄAppO)

Die Prüfungsaufgaben sollen unter Aspekten der allgemeinen ärztlichen Tätigkeit auf die wichtigsten Krankheitsbilder und Gesundheitsstörungen abgestellt sein. Dies sind insbesondere solche, die sich durch ihre Verbreitung, ihre Folgen für den Einzelnen oder die Gesellschaft auszeichnen.

Hierzu zählen:

- Krankheiten des Blutes, der blutbildenden Organe, des Kreislaufsystems, der Atmungsorgane, der Verdauungsorgane, der Drüsen mit innerer Sekretion, des Stoffwechsels und der Nieren. Immunologische und allergische Krankheiten, Krankheiten des rheumatischen Formenkreises, Infektionskrankheiten, Geschwulstkrankheiten.
- Krankheiten des zentralen Nervensystems, der peripheren Nerven und der Muskulatur. Hirnorganische, endogene, psychotische und persönlichkeitsbedingte reaktive Störungen. Neurosen, Süchte, Suizidalität. Sexuelle Verhaltens- und Erlebnisstörungen. Psychosomatische Krankheiten und funktionelle Störungen. Störungen der Kommunikation.
- Krankheiten der perinatalen Periode, des Kindes- und Jugendalters, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen sowie Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen.
- Krankheiten der Haut, ihrer Anhangsgebilde und der Schleimhäute der äußeren Körperhöhlen. Geschlechtskrankheiten.
- Wundbehandlung. Asepsis, Antisepsis, Fehlbildungen, Krankheiten und Verletzungen von Kopf, Hals, Wirbelsäule, Thorax, Abdomen, Extremitäten, Herz, Gefäßen, Nieren, ableitenden Harnwegen, äußeren und inneren Genitalorganen, des zentralen und peripheren Nervensystems sowie der Sinnesorgane. Unfälle und Vergiftungen.
- Störungen der Geschlechtsentwicklung und der Fertilität. Familienplanung. Schwangerschaft, Beratung und Beurteilung in Konfliktsituationen, insbesondere medizinische, rechtliche und ethische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs, Risikoschwangerschaft, Beratung und Vorsorge in der Schwangerschaft. Geburt und Risikogeburt. Krankheiten des Wochenbetts. Entzündungen und Geschwülste der weiblichen Genitalorgane.

Die Prüfungsaufgaben sollen einen oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Körperliche, geistige und psychische Entwicklung und ihre Varianten. Altersspezifische Aspekte von Gesundheitsstörungen, ihrer Diagnostik und Behandlung. Klinische Genetik einschließlich humangenetischer Beratung.
- Ätiologie, Pathogenese, spezielle Pathologie, Pathophysiologie.
- Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnose, Durchführung und Bewertung körperlicher, labormedizinischer und technischer Untersuchungen, Indikationen, Kontraindikationen.
- Anwendung konservativer, operativer und physikalischer Behandlungsverfahren einschließlich Strahlenbehandlung, Grundprinzipien operativer Techniken, Grundprinzipien der Vor- und Nachbehandlung, klinische Pharmakologie und Pharmakotherapie, spezielle therapeutische Verfahren, Indikationen, Kontraindikationen, Prognose, Rehabilitation, Gesundheitsberatung, Behandlung von Langzeitkranken, unheilbar Kranken und Sterbenden, Schmerzbehandlung und Palliativmedizin.
- Erkennung und Behandlung akut lebensbedrohender Zustände, Notfall- und Katastrophenmedizin.
- Grundzüge der Allgemein-, Krankenhaus- und Seuchenhygiene.
- Individuelle, epidemiologische und sozialmedizinische Aspekte der Krankheitsentstehung und -verhütung, Öffentliche Gesundheitspflege/Public Health.
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen. Analyse von Arbeits- und Berufsbelastung. Berufskrankheiten.
- Medizinische Begutachtung, Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung.